

§. 2.

Auf Familienstiftungen, Fideikomnisse und ähnliche Einrichtungen, durch welche eine besondere Successionsart und Ordnung rechtsgültig festgesetzt ist, leidet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung.

§. 3.

Aufhebung der Regel, daß gesetzliche und durch letzten Willen bestimmte Erbfolge nicht zugleich eintreten können.

Hat der Erblasser nur zu einem, in Beziehung auf das Ganze bestimmten (quotativen) Theile seines Nachlasses einen Erben ernannt (z. B. zu $\frac{1}{2}$, zu $\frac{1}{3}$ u. s. w.), wegen des Ubrigen aber nichts verfügt: so findet in Ansehung des letzteren lediglich die gesetzliche Erbfolge Statt; daher denn der ernannte Erbe, wenn er zugleich einer der gesetzlichen Erben ist, im Zweifel auch in dieser zweiten Eigenschaft mit erbt.

§. 4.

Aufhebung des Anwachlungsrechts (*ius accrescendi*) hinsichtlich der Miterben.

Ebenso tritt, wenn mehrere Erben ernannt sind, die jedoch aus irgend einem Grunde nicht alle wirkliche Erben werden, hinsichtlich des erledigten Erbtheils die gesetzliche Erbfolge ein.

Sind in einem letzten Willen mehrere Personen zu Erben ernannt, es kann oder will aber eine derselben von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so fällt der dadurch erledigte Theil ebenfalls an die gesetzlichen Erben des Erblassers.

§. 5.

Tritt nach den unter §. 3 und 4 gedachten Fällen testamentarische und Intestat-Erbfolge zugleich ein, so gehen, wenn der Erblasser nicht etwas Anderes bestimmt hat, die Erbschaftslasten, z. B. die Pflicht zur Abentrichtung der Vermächtnisse, gleichzeitig auf den Testamentserben und auf den gesetzlichen Erben über, je nach dem Verhältnisse dessen, was jeder bekommt.

§. 6.

Unterschied zwischen Erbtheil und Vermächtniß.

Wer einen in Beziehung auf den ganzen Nachlaß bestimmten (quotativen) Theil desselben empfängt, wird stets als Erbe betrachtet.

§. 7.

Sind hingegen durch eine letztwillige Verfügung keine solchen (quotativen) Erbtheile, die sich auf den ganzen Nachlaß beziehen, sondern nur einzelne Gegenstände